Corona-Pandemie 2020

- Gewerbesteuer
- Möglichkeiten der Steuererleichterungen für Gewerbetreibende / Unternehmen

Für Gewerbetreibende / Unternehmen bestehen auf der Ebene der Gewerbesteuer folgende Möglichkeiten zur Liquiditätssicherung:

Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Steuerpflichtige können, wenn sie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen sind, bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.

Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Vorauszahlungen sind ausschließlich an das für den Gewerbebetrieb / das Unternehmen zuständige Finanzamt zu richten.

Für Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen hat der Freistaat Sachsen unter nachfolgenden Link ein entsprechendes Antragsformular bereitgestellt:

https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html

→ FAQ: Wie stelle ich einen Antrag auf Steuerstundung?

Stundung von Gewerbesteuern / Gewerbesteuervorauszahlungen

Steuerpflichtige können, wenn sie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen sind, unter Darlegung ihrer Verhältnisse die Stundung bereits fälliger oder fällig werdender Gewerbesteuern bzw. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen beantragen.

Anträge auf Stundung der Gewerbesteuern bzw. Gewerbesteuervorauszahlungen sind ausschließlich an die Gemeinde zu richten, von der die Heranziehung zur Gewerbesteuer / Gewerbesteuer-Vorauszahlung erfolgt ist.

Anträge können formlos schriftlich oder per eMail gestellt werden und müssen nachvollziehbar begründet werden. Über nicht nachvollziehbar begründete Anträge auf Stundung wird bis zur Nachreichung einer Begründung nicht entschieden.

Anträge auf Stundung für die Stadt Heidenau sind zu richten an:

Stadt Heidenau Finanzverwaltungsamt Dresdner Str. 47 01809 Heidenau

eMail: gewerbesteuer@heidenau.de

(Bitte geben Sie bei der Beantragung der Stundung das auf dem Bescheid über die Gewerbesteuer / Gewerbesteuervorauszahlung abgedruckte Kassenzeichen an.)

Eine Stundung ist eine Verschiebung der Fälligkeit eines Steueranspruchs in die Zukunft. Eine Änderung der Forderungshöhe ist mit einer Stundung nicht verbunden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Gewerbesteuerstelle der Stadt Heidenau unter der Telefonnummer 03529 / 571-217 zur Verfügung.

Weiter hilfreiche Antworten auf Ihre Fragen zum Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen bzw. zur Beantragung von Stundungen finden Sie auf der Homepage des Freistaats Sachsen unter nachfolgendem Link:

https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html

gez. Neugebauer Leiter Finanzverwaltungsamt